

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz – BevStatG)

A. Problem und Ziel

Das Bevölkerungstatistikgesetz bedarf einer grundlegenden Überarbeitung, um Unzulänglichkeiten des 1957 in Kraft getretenen Gesetzes zu beseitigen. Die Gesetzesänderungen wurden in den letzten Jahrzehnten auf das jeweils Notwendige beschränkt.

B. Lösung

Änderung des Bevölkerungstatistikgesetzes.

C. Alternativen

Verzicht auf das Gesetzgebungsvorhaben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 3 wird abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand. Wegfall der Informationspflicht entlastet um 1 010 118 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand auf Bundesebene 44 848 Euro jährlich sowie einmalige Umstellungskosten von 61 090 Euro; auf Länderebene 157 581 Euro jährlich und einmalige Umstellungskosten und Kosten für die Verbundprogrammierung von 173 737 Euro.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 30. März 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und
die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz -
BevStatG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 893. Sitzung am 2. März 2012 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz – BevStatG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck der Erhebung

Folgende Bundesstatistiken werden geführt, um die Zahl und die Zusammensetzung der Bevölkerung sowie ihre Veränderungen und deren Ursachen festzustellen:

1. die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, untergliedert in die
 - a) Statistik der Eheschließungen,
 - b) Statistik der Begründungen von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - c) Geburtenstatistik,
 - d) Sterbefallstatistik einschließlich Todesursachenstatistik,
2. die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen,
3. die Statistik der rechtskräftigen Aufhebungen von Lebenspartnerschaften,
4. die Wanderungsstatistik und
5. die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

§ 2

Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung

(1) Die nach Landesrecht für die Führung der Personenstandsregister zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder mindestens monatlich die Daten zu Eheschließungen, Begründungen von Lebenspartnerschaften, lebend- und totgeborenen Kindern sowie Sterbefällen. Die Daten sind elektronisch zu übermitteln, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.

(2) Bei Eheschließungen werden folgende Daten übermittelt:

1. als Erhebungsmerkmale
 - a) Tag der Eheschließung und Standesamt, das die Eheschließung registriert hat,
 - b) Staatsangehörigkeit, Wohnort, Tag der Geburt, bisheriger Familienstand und Zahl der gemeinsamen Kinder der Ehegatten,
2. als Hilfsmerkmale
 - a) Registernummer,

- b) Monat und Jahr der Beurkundung.

(3) Bei Begründungen von Lebenspartnerschaften werden folgende Daten übermittelt:

1. als Erhebungsmerkmale
 - a) Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft und Behörde, die die Begründung der Lebenspartnerschaft registriert hat,
 - b) Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort, Tag der Geburt und bisheriger Familienstand der Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen,
2. als Hilfsmerkmale
 - a) Registernummer,
 - b) Monat und Jahr der Beurkundung.

(4) Bei lebend- und bei totgeborenen Kindern werden folgende Daten übermittelt:

1. als Erhebungsmerkmale
 - a) Tag der Geburt und Standesamt, das die Geburt registriert hat,
 - b) Geschlecht,
 - c) Angabe darüber, ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind,
 - d) Tag, Ort und Staat der Geburt der Eltern sowie deren Staatsangehörigkeit und Wohnort,
 - e) Einzel- oder Mehrlingsgeburt, bei Mehrlingsgeburten Anzahl der Jungen und Mädchen,
 - f) Tag der Geburt des zuvor geborenen Kindes der Mutter, Angabe darüber, um das wievielte von der Mutter geborene Kind es sich handelt, Zahl der totgeborenen Kinder der Mutter,
 - g) bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind: Tag der Eheschließung der Eltern, Angabe darüber, um das wievielte in der Ehe geborene Kind es sich handelt, Zahl der totgeborenen Kinder der Ehe,
 - h) bei Lebendgeburten: zusätzlich Angabe darüber, ob das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat,

2. als Hilfsmerkmale

- a) Registernummer,
 - b) Monat und Jahr der Beurkundung,
 - c) bei Mehrlingsgeburten: Registernummer des jeweils zuvor geborenen Mehrlingskindes.

(5) Bei Sterbefällen werden folgende Daten übermittelt:

1. als Erhebungsmerkmale
 - a) Sterbetag und Standesamt, das den Sterbefall registriert hat,

- b) Tag, Ort und Staat der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Wohnort,
 - c) bei Kindern, die innerhalb der ersten 24 Lebensstunden starben: zusätzlich Lebensdauer,
 - d) Tag der Geburt des hinterbliebenen Ehegatten oder des hinterbliebenen Lebenspartners oder der hinterbliebenen Lebenspartnerin,
2. als Hilfsmerkmale
- a) Registernummer,
 - b) Monat und Jahr der Beurkundung.

(6) Bei der Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Ereignisses nach den Absätzen 2 bis 5 durch ein deutsches Standesamt ist als Erhebungsmerkmal zusätzlich anzugeben, dass das Ereignis im Ausland eingetreten ist; bei Sterbefällen ist darüber hinaus der Staat anzugeben, in dem der Tod eingetreten ist.

(7) Die nach Landesrecht für den Empfang des vertraulichen Teils der ärztlichen Bescheinigung über den Tod (Totenschein) zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder mindestens monatlich die mit der Registernummer des Sterbefalleintrags und dem zuständigen Standesamt gekennzeichneten Angaben zu den Todesursachen und den Umständen des Todes nach den Angaben auf dem Totenschein. Die Übermittlungen erfolgen elektronisch, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Die Registernummer des Sterbefalleintrags dient als Hilfsmerkmal.

§ 3

Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen und Statistik der rechtskräftigen Aufhebungen von Lebenspartnerschaften

Die für Ehesachen und Aufhebungen von eingetragenen Lebenspartnerschaften zuständigen Gerichte erster Instanz übermitteln nach Rechtskraft des Beschlusses den statistischen Ämtern der Länder mindestens monatlich folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

1. bei gerichtlichen Entscheidungen über Ehesachen
 - a) Angabe darüber, ob der Antrag vom Ehemann, von der Ehefrau, von beiden gemeinsam oder einer Verwaltungsbehörde gestellt worden ist, Erklärung des Antragsgegners, Inhalt der Entscheidung und Tag der Rechtskraft der Entscheidung,
 - b) Staatsangehörigkeit und Tag der Geburt der Ehegatten, Tag der Eheschließung, Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,
 - c) Kreis oder kreisfreie Stadt, in dem/in der der für den Gerichtsstand maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt liegt,
2. bei Aufhebungen von Lebenspartnerschaften
 - a) Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft und Tag der Rechtskraft ihrer Aufhebung,
 - b) Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt und Geschlecht der Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen,

- c) Kreis oder kreisfreie Stadt, in dem/in der der für den Gerichtsstand maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt liegt.

Die Daten sind elektronisch zu übermitteln, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.

§ 4

Wanderungsstatistik

Die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder mindestens monatlich elektronisch unter Verwendung von einem dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren folgende Daten:

1. als Erhebungsmerkmale
 - a) Tag des Einzugs in die neue Wohnung oder des Auszugs aus der bisherigen Wohnung, bisheriger und neuer Wohnort, Haupt- oder Nebenwohnung,
 - b) Geschlecht, Tag der Geburt und Familienstand,
 - c) Staatsangehörigkeit, Ort der Geburt sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
 - d) rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
 - e) zusätzlich bei Zuzug aus dem Ausland: Tag des letzten Wegzugs vom Inland ins Ausland,
 - f) zusätzlich bei Abmeldung ins Ausland mit Angabe des Zielgebietes oder bei Abmeldung ohne Angabe zum Zielgebiet: Tag des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
 - g) die Tatsache der An- und Abmeldung von Amts wegen,

2. als Hilfsmerkmal

Bezeichnung der Meldebehörde.

Sofern ein Rückmeldeverfahren aus Anlass einer Anmeldung, einer Abmeldung ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland oder bei Änderungen des Wohnungsstatus vorgesehen ist, erfolgt die Übermittlung der Daten erst nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens.

§ 5

Fortschreibung des Bevölkerungsstandes und Bevölkerungsvorausberechnungen

(1) Der Bevölkerungsstand wird

1. nach den Ergebnissen der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und der Wanderungsstatistik sowie
2. nach den Mitteilungen gemäß Absatz 2 zum Wechsel der Staatsangehörigkeit sowie zu Ehescheidungen und Aufhebungen von Ehen und Lebenspartnerschaften fortgeschrieben.

Grundlage für die Fortschreibung ist der jeweils letzte Zensus. Die Fortschreibung erfolgt für die Bevölkerung insgesamt sowie getrennt nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Wohnort und Staatsangehörigkeit.

(2) Die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Län-

der mindestens monatlich elektronisch unter Verwendung von einem dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren folgende Daten:

1. für die Ermittlung der Zahl der deutschen und der nicht-deutschen Bevölkerung beim Erwerb, soweit dieser nicht durch Geburt erworben wird, oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als Erhebungsmerkmale
 - a) Wohnort, Geschlecht, Tag sowie Ort und Staat der Geburt, Familienstand,
 - b) Tag des Erwerbs oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit,
 - c) bei Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit: neu erworbene Staatsangehörigkeit,
 - d) bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit: bisherige Staatsangehörigkeit,
2. für die Ermittlung des Familienstandes bei Ehesachen und Lebenspartnerschaften als Erhebungsmerkmale
 - a) Angabe darüber, ob es sich um eine Ehescheidung oder um die Aufhebung einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft handelte,
 - b) Wohnort, Geschlecht, Tag der Geburt und Staatsangehörigkeit,
 - c) Tag der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft,
3. als Hilfsmerkmale für die Nummern 1 und 2
Bezeichnung der Meldebehörde.

(3) Das Statistische Bundesamt führt auf der Grundlage der Angaben zu den §§ 2 bis 5 Bevölkerungsvorausberechnungen durch. Die Zuständigkeit der Länder, die Vorausberechnungen für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls durchzuführen, bleibt unberührt.

§ 6

Übergangsvorschrift

Die Angaben nach § 2 Absatz 3 und § 3 Satz 1 Nummer 2 sind für den Zeitraum ab dem 9. Mai 2011 zu liefern. Die Daten sind elektronisch zu übermitteln, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind und die Daten elektronisch vorhanden sind. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bevölkerungsstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Probleme des geltenden Rechts

Das Bevölkerungsstatistikgesetz bedarf einer grundlegenden Überarbeitung, um Unzulänglichkeiten des 1957 in Kraft getretenen Gesetzes zu beseitigen. Soweit dieses Gesetz in den letzten Jahrzehnten geändert wurde, wurden die Änderungen auf das jeweils Notwendige beschränkt.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem sprachliche Anpassungen an das vor Jahren geänderte Scheidungs- und Kindschafftsrecht, an das 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie eine bessere Erfassung der Daten zur deutschen Staatsangehörigkeit vor. Weiterhin sollen fachstatistisch gebotene Verbesserungen realisiert werden. Insbesondere werden die Erhebungs- und Hilfsmerkmale konkret festgelegt. Sie sind erforderlich, um die zu erhebenden Daten für die Statistik vollständig und fehlerfrei erfassen zu können. Die Trennung und Löschung von Hilfsmerkmalen ist in § 12 BStatG hinreichend geregelt. Eine Wiederholung dieser Regelung aus deklaratorischen Gründen ist nicht erforderlich.

Der Gesetzentwurf sieht für die Verwaltung lediglich Übermittlungspflichten vor. Damit ist bereits klargestellt, dass nur diejenigen Daten übermittelt werden müssen, die in der Verwaltung vorhanden sind. Eine Pflicht zur Erhebung neuer Daten oder Vornahme weiterer Prüfungen ist damit nicht verbunden.

Die Zahl der eingetragenen Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 wird bisher nicht statistisch erfasst. Die Lebenspartnerschaft ist durch die Reform des Personenstandsrechts als neuer Personenstand aufgenommen worden und ist daher als solcher in der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung zu erfassen.

Da die Bevölkerung unter anderem auch nach Familienstand fortzuschreiben ist, ist auch für diese Fortschreibung die Lebenspartnerschaft statistisch zu erfassen. Eine solche Fortschreibung setzt die Erfassung des Bestandes voraus, der fortgeschrieben werden kann. Diese Erfassung erfolgt mit dem Zensus 2011. Da dieses Gesetz erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt, ist für die nachträgliche Erfassung von Lebenspartnerschaften, die zwischen dem 9. Mai 2011 (Zensusstichtag) und dem Inkrafttreten des Gesetzes eingegangen werden, eine rückwirkende Erfassung vorgesehen.

Zudem werden weitere Änderungen berücksichtigt, die sich aus der Reform des Personenstandsrechts zum 1. Januar 2009 ergeben haben. So wird z. B. auf die Erhebung der Angaben zur Religion bei den Standesämtern verzichtet, weil diese dort nur noch eingeschränkt und nur auf besonderen Wunsch der Betroffenen eingetragen werden.

Bei der Überarbeitung des Bevölkerungsstatistikgesetzes sind die heutigen rechtlichen Standards zu beachten, nach denen von den zuliefernden Verwaltungsbehörden nur Daten übermittelt werden können, die bereits für deren Verwaltungszwecke erhoben und somit dort vorhanden sind. Daher

wird auf die Merkmale Körpergewicht und Körperlänge von Kindern bei der Geburt sowie auf die Erwerbstätigkeit der Mutter bei der Geburt verzichtet. Sofern die Erhebung dieser Daten weiterhin erforderlich sein sollte, ist ein verwaltungskonformer Weg durch Nutzung anderer Datenquellen zu finden. Dazu bedarf es einer neuen rechtlichen Grundlage.

II. Lösung

Um die o. g. Probleme zu lösen, wird das Bevölkerungsstatistikgesetz angepasst. Wegen der mit dem Gesetzentwurf verbundenen umfangreichen Änderungen erscheint es geboten, ein Ablösegesetz vorzusehen. Eine Belastung von Privatpersonen ist damit nicht verbunden, da die Daten vorhandenen Verwaltungsunterlagen entnommen werden.

Eine Befristung des vorliegenden Gesetzes ist nicht angezeigt, da es sich um eine dauerhafte Erhebung handelt. Der Gesetzentwurf beinhaltet keine Rechts- oder Vereinfachungsvereinfachung. Er ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Als Alternative käme ein Verzicht auf das Gesetzgebungsvorhaben in Frage. Das würde jedoch dazu führen, dass die Unzulänglichkeiten des bestehenden Gesetzes nicht beseitigt würden und auch in Zukunft keine Erkenntnisse zu Lebenspartnerschaften vorlägen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

IV. Kosten und Preise, Erfüllungsaufwand

1. Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert. Die bestehende Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 3 wird abgeschafft.
2. Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft keine Kosten. Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert. Die bestehende Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 3 BevStatG wird abgeschafft. Dadurch wird die Wirtschaft um 1 010 118 Euro entlastet.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

3. Für die Durchführung dieses Gesetzes entstehen für Bund und Länder folgende Kosten: Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes sowie der statistischen Ämter der Länder entstehen für die Durchführung der Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes bei Bund und Ländern jährlich Kosten in Höhe von insgesamt 202 429 Euro; davon entfallen auf den Bund 44 848 Euro und auf die Länder 157 581 Euro. Einmalige Kosten für die Umstellung entstehen beim Bund in Höhe von 61 090 Euro und bei den Ländern in Höhe von 77 217 Euro. Einmalige Kosten für die Verbundprogrammierung entstehen bei den Ländern in Höhe von 96 520 Euro. Der Mehraufwand für den Bund wird durch Umschichtungen im Einzelplan 06 erbracht.

Für die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die durch dieses Gesetz zu Datenlieferungen verpflichtet werden, entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen gegebenenfalls einmalige Kosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Fachverfahren nicht beziffert werden können. Diese Stellen müssen nur wenige Daten zusätzlich zu denjenigen Daten übermitteln, die sie bisher verpflichtet waren zu liefern. Dafür entfällt die Verpflichtung, bestimmte andere Daten zu liefern. Die Kosten für die Übermittlung zusätzlicher Daten können daher vernachlässigt werden.

Für die Verwaltung werden vier Informationspflichten geändert und keine neu eingeführt oder abgeschafft. Die geänderten Informationspflichten im Einzelnen:

- Es entfällt die nach § 2 BevStatG bestehende Verpflichtung der Standesbeamten, Daten zur „rechtlichen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft“, zur „Erwerbstätigkeit“, zur „Ehelichkeit bei gestorbenen Kindern unter einem Jahr“, zu „Körpergewicht und Körperlänge bei Geburten“ sowie zum „Geburtsdatum des vorangegangenen Kindes der Ehe“ zu übermitteln. Zusätzlich zu den nunmehr normierten Hilfsmerkmalen kommt als künftig zu übermittelndes Erhebungsmerkmal das den Personenstandsfall registrierende Standesamt hinzu.
- Die nach § 6 Absatz 1 BevStatG bestehende Verpflichtung der Standesbeamten und der Meldebehörden, Daten an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln, wird um die Verpflichtung erweitert, Daten zur Staatsangehörigkeit, zur Lebenspartnerschaft sowie zu Ehesachen zu übermitteln.
- Die bestehende Verpflichtung der Gerichte (§ 3 Absatz 3 BevStatG), Daten im Fall von Ehescheidungen nach § 6 Absatz 1 BevStatG zu liefern, wird um Daten zur Aufhebung von Lebenspartnerschaften erweitert.
- Die für die Standesbeamten bestehende Verpflichtung, Daten zu Todesursachen an die Statistik zu liefern, geht auf die nach Landesrecht für den Empfang des vertraulichen Teils des Totenscheins zuständigen Stellen über.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Das Gesetz ist gleichstellungspolitisch neutral.

VI. Folgen für die nachhaltige Entwicklung

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

B. Besonderer Teil

Begründungen erfolgen in der Regel nur hinsichtlich Änderungen der geltenden Rechtslage.

Zu § 1

In § 1 wird klargestellt, dass die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung wie bisher aus mehreren eigenständigen Statistiken besteht, die nunmehr einzeln aufgeführt werden. Hinzugekommen ist die Statistik der Begründungen von

eingetragenen Lebenspartnerschaften. Das Personenstandsrecht hat die eingetragene Lebenspartnerschaft als neue Form des Personenstands geregelt, die daher auch als solche statistisch erfasst werden soll. Entsprechend der Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen in Nummer 2 wird in Nummer 3 eine Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse der Aufhebung von Lebenspartnerschaften eingeführt.

Zu § 2

Die Vorschrift sieht neben sprachlichen Anpassungen und erforderlichen zusätzlichen Änderungen auch eine andere systematische Zuordnung der Merkmale vor.

Die bisher in Absatz 2 geregelte Lieferverpflichtung wird in den Absatz 1 vorgezogen.

Der bisherige Absatz 3, der die Auskunftspflicht Betroffener und Dritter regelt, entfällt, da für die Statistiken nur vorhandene Verwaltungsdaten verwendet werden. Die Verpflichtung Betroffener oder Dritter, Angaben gegenüber dem Standesamt zu machen, besteht aufgrund anderer Rechtsgrundlagen.

Die Wörter „mit Zählkarten“ entfallen, weil die Angaben in der Praxis zunehmend elektronisch übermittelt werden.

Das Wort „Alter“ oder „Geburtsdatum“ wird durchgängig durch den Ausdruck „Tag der Geburt“ (Tag, Monat, Jahr) ersetzt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Schon jetzt wird nach dem konkreten Geburtsdatum gefragt, um für statistische Auswertungen das genaue Alter berechnen zu können. Da in den Registern die Angabe zum Tag der Geburt vorliegt und nicht das genaue Alter der Betroffenen, ist es sinnvoll, diese Angabe abzufragen statt den Standesbeamten das genaue Alter ausrechnen und übermitteln zu lassen.

Die Untergliederung nach dem genauen Alter ist eine zentrale Größe der Demografie. Dabei wird das Alter aus dem Geburtsdatum und dem Ereignisdatum berechnet. Üblicherweise werden dabei die vollen Angaben, also Tag, Monat und Jahr genutzt, um ein exaktes Ergebnis zu erhalten. Nur so ist die internationale Vergleichbarkeit der Angaben gewährleistet.

Auch weitere Zeiträume, wie die Ehedauer, der Abstand zur vorherigen Geburt oder die seit dem Zuzug nach Deutschland vergangene Zeit, werden auf diese Art berechnet. Die Angabe des kompletten Datums eines Ereignisses ermöglicht genaue Auswertungen für Zeiträume, die sich an Ereignissen oder Zuständen ausrichten, aber nicht an der kalendrischen Einteilung nach Monaten (z. B. Sterbefälle bei Hitzeperioden).

Das Wort „Wohngemeinde“ wird im Hinblick auf die Terminologie des Melderechts durch das Wort „Wohnort“ ersetzt; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Das Merkmal Wohnort umfasst, wie bisher auch, bei Wohnorten im Ausland den entsprechenden Staat (vgl. A2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz). Zum Wohnort gehört auch die Postleitzahl, die für eine eindeutige Identifizierung der Gemeinde erforderlich ist.

Auf die Frage zur rechtlichen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft wird verzichtet. Im Personenstandsregister werden derzeit nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen Angaben zur rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des

öffentlichen Rechts ist, erfasst, so dass entsprechende Angaben nicht mehr für alle Personenstandsfälle vorliegen. Sie bieten daher keine belastbare Grundlage für eine entsprechende Statistik. Daten zu Religionsgesellschaften, die nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, oder zu Weltanschauungsgemeinschaften werden gar nicht mehr erfasst, auch nicht auf Wunsch der Betroffenen. Eine Statistik zu diesen Daten ist daher gar nicht mehr möglich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Lieferverpflichtung der für die nach Landesrecht für die Führung der Personenstandsregister zuständigen Stellen.

Die Daten sollen elektronisch übermittelt werden, soweit die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen vorliegen. Die elektronische Datenübermittlung zwischen den Standesämtern und anderen Behörden soll durch strukturierte Datensätze in standardisierten Datenaustauschformaten erfolgen (§ 63 Absatz 3 Personenstandsverordnung). Damit wird davon ausgegangen, dass spätestens im Jahr 2014 alle Standesämter in der Lage sein werden, die Datenübermittlung an die statistischen Landesämter elektronisch vorzunehmen. Die Anforderungen an die Sicherheit des Übermittlungsverfahrens sind in § 63 Absatz 1 der Personenstandsverordnung geregelt.

Das Wort „laufend“ wird durch die Wörter „mindestens monatlich“ konkretisiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale bei Eheschließungen fest.

Aus dem Tag der Geburt und dem Tag der Eheschließung ergibt sich das genaue Alter der Eheschließenden. Dies ist ein wesentlicher Faktor des Heiratsverhaltens und wird benötigt, um Veränderungen erkennen und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können. Z. B. hängen Eheschließung und Geburten nach wie vor häufig zusammen und es ergeben sich aus dem Eheschließungsverhalten Ansatzpunkte zur Analyse der Familienbildung.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Standesamt, das die Eheschließung registriert hat, wird erhoben, weil die statistische Auswertung von Eheschließungen räumlich nach dem Ort des Standesamtes vorgenommen wird.

Zu Buchstabe b

Das bisherige Merkmal „Kinder der Ehegatten“ wird genauer definiert als „Zahl der gemeinsamen Kinder der Ehegatten“, weil nur die Kinder erfasst werden sollen, die dem Paar schon vor der Eheschließung geboren wurden, nicht jedoch Kinder, die nur ein Partner mit in die Ehe bringt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Lieferung von Daten für die Erfassung der Lebenspartnerschaft. Mit dem Zensus 2011 werden Grunddaten vorhanden sein, auf die die Fortschreibung der Bevölkerung nach Familienstand auch für Lebenspartnerschaften möglich sein wird.

Zu Nummer 1

Die Erhebungsmerkmale entsprechen den Erhebungsmerkmalen der Statistik der Eheschließungen. Zusätzlich wird das Geschlecht abgefragt, um erfassen zu können, ob es sich um die Lebenspartnerschaft zweier Männer oder zweier Frauen handelt.

Zu Absatz 4

Auf die Merkmale Körpergewicht und Körperlänge bei der Geburt sowie Erwerbstätigkeit der Mutter wird verzichtet. Da es sich bei den Bevölkerungsstatistiken um reine Sekundärstatistiken handelt und Angaben zu diesen Merkmalen beim Standesamt für eigene Verwaltungszwecke nicht vorhanden sind, können diese Angaben auch nicht vom Standesamt geliefert werden. Sofern die Erhebung dieser Daten weiterhin erforderlich sein sollte, ist ein verwaltungskonformer Weg durch Nutzung anderer Datenquellen zu finden. Dazu bedarf es einer neuen rechtlichen Grundlage.

Aus dem Geburtsdatum der Eltern lässt sich in Verbindung mit dem Geburtsdatum des Kindes errechnen, wie alt die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes waren. Aus diesen Angaben wird unter anderem die zusammengefasste Geburtenziffer (durchschnittliche Kinderzahl je Frau im aktuellen Zeitraum) berechnet. Diese Angaben sind notwendig, um das aktuelle Geburtenverhalten abzubilden und Ansatzpunkte für familienpolitische Maßnahmen zu erhalten sowie die Wirkung entsprechender Maßnahmen auf die Geburtenentwicklung zu erkennen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Angabe zum Standesamt, das die Geburt registriert, wird benötigt, um die regionale Verteilung der Entbindungen ermitteln zu können.

Zu Buchstabe c

Durch die Ersetzung der Wörter „Ehelichkeit“ bzw. „Nichtehelichkeit“ durch die Wörter „ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind“ wird die Terminologie an die Terminologie des Kindschaftsrechts angepasst.

Zu Buchstabe d

Aus der Staatsangehörigkeit der Eltern wird abgeleitet, ob das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung erwirbt. Eine eigenständige Information über die Staatsangehörigkeit des Kindes liegt – mit Ausnahme des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – nicht vor. Die Unterscheidung nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit des Kindes ist für die Fortschreibung der Bevölkerung erforderlich.

Die Angabe zum Ort und Staat der Geburt der Eltern ist im Hinblick auf den Bedarf an Informationen zum Migrationshintergrund erforderlich. Bisher lieferte die Geburtenstatistik nur Angaben zur Staatsangehörigkeit. Inzwischen steht der Bedarf an Informationen über den Migrationsstatus im Vordergrund, der über den Nachweis der Staatsangehörigkeit hinausgeht. Deshalb wird die Angabe zum Ort und Staat der Geburt der Eltern aufgenommen.

Zu Buchstabe e

Die Regelung beinhaltet eine Konkretisierung der Angaben bei Mehrlingsgeburten.

Zu Buchstabe f

Das Ersetzen des Ausdrucks „Geburtenfolge in Bezug auf die Kinder der Mutter“ durch den Ausdruck „Angabe darüber, um das wievielte von der Mutter geborene Kind es sich handelt“ dient der sprachlichen Präzisierung.

Die Aufnahme des Merkmals Zahl der totgeborenen Kinder erfolgt zur Klarstellung, dass auch totgeborene Kinder zu den geborenen Kindern zählen.

Genauere Angaben zur Zahl der insgesamt von einer Frau lebend oder tot geborenen Kinder sowie zum zeitlichen Abstand der aktuellen Geburt vom vorhergehenden Kind stellen demographische Grundinformationen dar, die unter anderem für die Familienpolitik und für Annahmen zur künftigen Entwicklung des Geburtenverhaltens in Bevölkerungsvorausrechnungen wesentlich sind.

Aus den Daten zu Geburtenfolge, dem Alter der Mutter und dem Geburtenabstand werden Hintergründe der Veränderungen des Geburtenverhaltens deutlich. Diese Informationen bilden eine wichtige Grundlage für politische Entscheidungen zur Familienförderung, etwa die Ausgestaltung des Elterngelds mit Anreizen für rasch aufeinanderfolgende Geburten (wie dies derzeit der Fall ist).

Zu Buchstabe g

Die Wörter „ehelichen Kindern“ werden durch die Wörter „Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind“ ersetzt, um die Terminologie an die Terminologie des Kindschaftsrechts anzupassen.

Das Wort „Geburtenfolge“ wird durch den Ausdruck „Angabe darüber, um das wievielte in der Ehe geborene Kind es sich handelt“ ersetzt, um es sprachlich zu präzisieren. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Auch hier wird klargestellt, dass die Angabe dabei auch die totgeborenen Kinder berücksichtigt.

Die Angabe zum Geburtsdatum des vorangegangenen Kindes der Ehe ist nicht mehr erforderlich. Die Angabe zum Geburtsdatum des vorangegangenen Kindes der Mutter unter Buchstabe f ist ausreichend.

Zu Buchstabe h

Über das Merkmal „Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes“ wird die Zahl der „Ius soli Kinder“ erfasst.

Zu Absatz 5

Die bisher bei Kindern unter einem Jahr übermittelte Angabe zur Ehelichkeit oder Nichteelichkeit wird nicht mehr erhoben, da diese Differenzierung wegen der inzwischen veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse nicht mehr angemessen ist.

Auf das Merkmal Erwerbstätigkeit wird verzichtet. Da es sich bei den Bevölkerungsstatistiken um reine Sekundärstatistiken handelt und eine Angabe zu diesem Merkmal beim Standesamt für eigene Verwaltungszwecke nicht vorhanden ist, kann diese Angabe auch nicht vom Standesamt geliefert

werden. Da durch die höhere Lebenserwartung die meisten Personen im Rentenalter sterben, wäre diese Angabe auch nicht mehr aussagekräftig.

Daten zum genauen Alter bei Sterbefällen sind erforderlich, um die aktuellen Sterblichkeitsverhältnisse darzustellen und Sterbetafeln aufzustellen, mit denen die Lebenserwartung ermittelt wird. Aus der Verbindung des Geburtsjahrs mit dem genauen Sterbealter kann ermittelt werden, wie die Lebenserwartung einzelner Geburtsjahrgänge verläuft und welche Unterschiede sich für verschiedene Generationen ergeben. Die Entwicklung der Lebenserwartung ist für sozialpolitische Entscheidungen, etwa zur gesetzlichen Rentenversicherung, relevant und als Grundlage für Bevölkerungsvorausrechnungen unerlässlich. Auch im Steuerrecht wird auf die Lebenserwartung Bezug genommen (Bewertungsrecht).

Die Sterblichkeit neugeborener Kinder wird nach Tagen differenziert dargestellt, weil die Sterblichkeit unmittelbar nach der Geburt am höchsten ist und dann langsam abnimmt. Für gesundheitspolitische und präventive Zwecke sind diese detaillierten Angaben unentbehrlich.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a**

Die Auswertung der Sterbefälle in Abhängigkeit von dem Standesamt, das sie registriert, zeigt die regionale Verteilung der Sterbefälle.

Zu Buchstabe b

Der Geburtsstaat wird benötigt, um der Lieferverpflichtung der EU nach der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007) nachkommen zu können. Der Geburtsort wird in Ergänzung zum Geburtsstaat für Kontrollzwecke gebraucht: Der Geburtsstaat ist im Datenbestand der Standesämter als Schlüssel gespeichert, der Geburtsort als Klartextangabe. Da die Eingabe von Schlüsseln fehleranfälliger ist als die Eingabe von Klartext, sollen beide Felder geliefert werden, um die Plausibilität und Kohärenz der Angaben prüfen zu können.

Zu Buchstabe d

Die Regelung ist um Fragen zur Lebenspartnerschaft erweitert worden.

Zu Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a (Hilfsmerkmale)

Die Angabe zur Registernummer ist erforderlich, um die Vollständigkeit der Lieferungen feststellen und bei Rückfragen und Korrekturmeldungen den Datensatz eindeutig zuzuordnen zu können und um Doppelfälle zu erkennen.

Zu Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b (Hilfsmerkmale)

Der Monat und das Jahr der Beurkundung sind erforderlich, um insbesondere Nachbeurkundungsfälle und Korrekturen

durch die Standesämter ordnungsgemäß zuordnen und durchführen zu können.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe c

Zusatz: Die Registernummer des vorangegangenen Mehrlingskindes dient der statistischen Zuordnung.

Zu Absatz 6

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass für Personenstandsfälle, die sich im Ausland ereignen und Personen betreffen, die in Deutschland wohnen, nunmehr beim lokalen deutschen Standesamt eine Beurkundung beantragt werden kann. Bisher war dies Aufgabe des Standesamtes I in Berlin.

Zu Absatz 7

Das jeweilige Landesrecht regelt den Inhalt und das Ausfüllen von Totenscheinen sowie die Weiterleitung an die für den Empfang des vertraulichen Teils des Totenscheins zuständigen Stellen. Der Inhalt des Totenscheins ist aufgrund internationaler Vorgaben weitgehend harmonisiert.

Der vom Arzt ausgefüllte Totenschein, der einen vertraulichen Teil (verschlossener Umschlag) mit Angaben zu den Todesursachen und den Umständen des Todes und einen nichtvertraulichen Teil enthält, wird an das zuständige Standesamt geschickt. Das Standesamt registriert den Sterbefall auf der Grundlage des nichtvertraulichen Teils des Totenscheins und meldet die Angaben zum Sterbefall an die Statistik.

Das Standesamt ergänzt den vertraulichen Teil des Totenscheins (auf dem verschlossenen Umschlag) um die Registernummer des Sterbefalls und das Standesamt, damit die statistischen Landesämter, die die Angaben zum Sterbefall und zu den Todesursachen und den Umständen des Todes auf getrenntem Weg erhalten, diese Angaben im späteren statistischen Aufbereitungsprozess wieder zusammenführen können. Die Registernummer dient für diesen Zweck als Hilfsmerkmal.

Unter Todesursachen versteht man die auf dem Totenschein anzugebenden Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, die den Tod zur Folge hatten oder zum Tode beitrugen. Die Umstände des Todes beschreiben bei Unfällen beispielsweise näher, wie es zu diesen Verletzungen gekommen ist (äußere Ursachen des Todes, Unfallkategorie, Ort des Ereignisses, Art der Tätigkeit). Diese Vorgaben erfolgen durch die Weltgesundheitsorganisation und garantieren die internationale Vergleichbarkeit der Todesursachenstatistik.

Das Standesamt leitet den Umschlag mit dem vertraulichen Teil des Totenscheins mit den genannten Ergänzungen an die für den Empfang des vertraulichen Teils des Totenscheins zuständige Stelle weiter. Diese Stelle leitet die für die Todesursachenstatistik bestimmten Angaben des Totenscheins an das statistische Landesamt weiter. Da sich die Angaben zur Todesursache und den Umständen des Todes nur aus dem vertraulichen Teil des Totenscheins ergeben, ist diese Stelle zur Lieferung dieser Angaben zu verpflichten. Dies wird mit der vorliegenden Vorschrift geregelt.

Die statistischen Landesämter werten die Angaben zu den Todesursachen und den Umständen des Todes entsprechend der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD) für die Zwecke einer multikausalen Todesursachenstatistik aus.

Eine inhaltliche Änderung zum geltenden Recht ist nicht beabsichtigt. Die Regelung muss jedoch umformuliert werden, da nicht die Standesämter sondern die für den Empfang des vertraulichen Teils des Totenscheins zuständigen Stellen zur Lieferung entsprechender Angaben zu verpflichten sind.

Zu § 3

Das Wort „laufend“ wird durch die Wörter „mindestens monatlich“ konkretisiert.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Wortlaut wird an die seit 1977 geltenden Sachverhalte und Begriffe des Scheidungsrechts und an die Terminologie des seit 1. September 2009 geltenden Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) angepasst. Wie bisher wird kein Name erfasst sondern nur, ob der Antrag vom Ehemann, von der Ehefrau, von beiden gemeinsam oder aber von einer Verwaltungsbehörde, z. B. der Ausländerbehörde im Falle des Vorliegens einer Scheinehe, gestellt worden ist. Auch der Antragsgegner wird nicht namentlich erfasst sondern nur, ob es sich um den Ehemann oder die Ehefrau handelt und ob er oder sie zugestimmt hat oder nicht.

Der Inhalt der Entscheidung bezieht sich wie bisher auf die Fälle einer Aufhebung, Scheidung oder Antragsabweisung und der zugrunde gelegten gesetzlichen Bestimmungen. Eine ausdrückliche Nennung dieser Merkmalsausprägungen im Gesetz ist nicht erforderlich und spart Gesetzesanpassungen bei Änderungen des Scheidungsrechts.

Zu Buchstabe b

Mit der Ersetzung des Wortes „Alter“ durch „Tag der Geburt“ ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Schon jetzt wird nach dem Geburtsdatum gefragt, da diese Angabe benötigt wird, um für statistische Auswertungen das genaue Alter berechnen zu können.

Mit der Ersetzung des Wortes „Ehedauer“ durch „Tag der Eheschließung“ ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Bereits jetzt wird nach dem Tag der Eheschließung gefragt. Die Ehedauer ergibt sich aus dem Tag der Rechtskraft des Beschlusses und dem Tag der Eheschließung. Diese Daten liegen dem Familiengericht vor; es soll keine eigenen Berechnungen anstellen müssen. Die Angabe der Ehedauer ist zum Nachweis des aktuellen Scheidungsverhaltens erforderlich. Das Scheidungsverhalten wird nicht nur durch die absolute Zahl der Ehescheidungen gekennzeichnet, sondern durch Berechnungen wie die ehedauerspezifische Scheidungsziffer, die aussagt, wie hoch bei über 25 oder 40 Jahre unverändertem Scheidungsverhalten der Anteil der durch Scheidung gelösten Ehen ausfallen würde.

Die Angabe „Kinderzahl“ wird genauer definiert als „Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder“. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c

Der für den Gerichtsstand maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt (die gerichtliche Zuständigkeit wird nach § 122 FamFG nicht mehr nach dem Wohnsitz sondern nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt) ist für die regionale Zuordnung erforderlich. Die Feststellung des aktuellen Wohnorts der Betroffenen zum Zeitpunkt des gerichtlichen Beschlusses ist häufig nicht exakt möglich. Daher erfolgt bei dieser Statistik die regionale Zuordnung nur auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird eine Regelung zur statistischen Erfassung der Aufhebung von Lebenspartnerschaften eingeführt. Diese entspricht – soweit möglich und sinnvoll – der Regelung zur statistischen Erfassung von Ehescheidungen und -aufhebungen. Nach Antragsteller und Antragsgegner wird aus der Natur der Sache nicht gefragt, da es sich um gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften handelt und beim Antragsteller und Antragsgegner nicht nach Ehemann oder Ehefrau unterschieden werden kann. Es wird jedoch nach dem Geschlecht der Betroffenen gefragt, um Unterschiede im Trennungsverhalten männlicher und weiblicher Paare aufzeigen zu können.

Zu § 4

Die Regelung dient der redaktionellen Klarstellung der bisher in § 6 geregelten Lieferverpflichtung der Meldebehörden.

Soweit ein Rückmeldeverfahren nach den melderechtlichen Vorschriften vorgesehen ist, erfolgt die Übermittlung der Daten erst nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens durch die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständige Stelle (Meldebehörde). Damit fallen weniger Korrekturmitteilungen an und die Meldebehörden werden dadurch entlastet.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a**

Die Wörter „Nebenwohnsitz“ und „Wohngemeinde“ werden an die Terminologie des Melderechts angepasst und durch die Wörter „Nebenwohnung“ und „Wohnort“ ersetzt. Befindet sich bei einer Anmeldung der alte Wohnort oder bei einer Abmeldung der neue Wohnort im Ausland, ist lediglich der Staat, in dem der alte bzw. neue Wohnort liegt, anzugeben.

Zu Buchstabe b

Mit der Ersetzung des Wortes „Alter“ durch „Tag der Geburt“ ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Schon jetzt wird nach dem Geburtsdatum gefragt, da diese Angabe benötigt wird, um für statistische Auswertungen das genaue Alter berechnen zu können.

Zu den Buchstaben e und f

Das Wort „zusätzlich“ wird eingefügt, um klarzustellen, dass die anderen Angaben auch zu liefern sind.

Der Tag des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland sowie der Tag des letzten Zuzugs aus dem Ausland werden benötigt, um die Aufenthaltsdauer in Deutschland statistisch erfassen zu können. Von der EU-Verordnung zur Migration wird gefordert, Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach einer Mindestdauer von

zwölf Monaten abzugrenzen. Dazu sind die exakten Daten zum Zuzugs- und Wegzugstag erforderlich.

Zu Buchstabe g

Um erkennen zu können, ob Registerbereinigungen vorgenommen worden sind, und um darauf beruhende mögliche Verzerrungen zu vermeiden, sollen von Amts wegen vorgenommene An- und Abmeldungen als solche erkennbar sein.

Zu Nummer 2

Die Bezeichnung der Meldebehörde ist zur Überprüfung der Vollzähligkeit der Lieferungen, zur Organisation des Dateneingangs und für die Zuordnung bei Korrekturen und Bereinigungen erforderlich.

Zu § 5**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Die Fortschreibung wird um den Staatsangehörigkeitswechsel, die Lebenspartnerschaften sowie die Ehescheidungen und Aufhebungen von Lebenspartnerschaften erweitert.

Das Merkmal „Wohnort“ dient der Klarstellung, dass die Zahl der Bevölkerung auch auf dieser Ebene fortgeschrieben wird.

Zu Absatz 2**Zu Nummer 1**

Die Vorschrift regelt die Lieferverpflichtung der Meldebehörden und dient der Erfassung der Staatsangehörigkeitswechsel für die Fortschreibung nach Absatz 1. Die Angaben dienen auch der Erfüllung von Lieferverpflichtungen der EU nach der Verordnung (EG) Nr. 862/2007. Aus dem Tag des Erwerbs oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit ergibt sich die Wirksamkeit des Staatsangehörigkeitswechsels. Für bestimmte Zwecke, etwa der Wahlkreis Kommission, ist die Zahl der deutschen Bevölkerung an bestimmten Stichtagen maßgebend. Dazu ist diese Angabe erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Angaben zu Ehesachen und Lebenspartnerschaften werden in der Bevölkerungsfortschreibung für die Feststellung der Bevölkerung nach dem Familienstand nach Absatz 1 benötigt. Die Angaben der Gerichte nach § 3 sind hierfür nur bedingt geeignet, da sie wesentliche Merkmale der Fortschreibung wie Wohnort der Betroffenen oder Staatsangehörigkeit nicht oder nur unvollständig enthalten. Da die benötigten Angaben in den Melderegistern vorhanden sind und durch elektronische Datenlieferung mit minimalem Aufwand an die statistischen Landesämter geliefert werden können, ist es insgesamt effektiver, eine zusätzliche Lieferung durch die Meldebehörden zu regeln und so die Gerichte nicht unverhältnismäßig zu belasten.

Das Datum der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft ist maßgeblich für die Änderung des Familienstandes in der Bevölkerungsfortschreibung.

Zu Nummer 3

Die Bezeichnung der Meldebehörde ist zur Überprüfung der Vollzähligkeit der Lieferungen, zur Organisation des Daten-

eingangs und für die Zuordnung von Korrektur- und Bereinigungsmeldungen erforderlich, die von den Meldebehörden vorgenommen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient als Klarstellung, dass die vom Statistischen Bundesamt seit Jahren durchgeführten Bevölkerungsvorausberechnungen auch weiterhin als Bevölkerungsfortschreibung in die Zukunft durchgeführt werden. Der nach Absatz 1 fortgeschriebene Bevölkerungsstand liefert die Basisinformationen zur demografischen Lage Deutschlands und dient als Planungsgrundlage für politische Entscheidungen. Daneben werden in den statistischen Ämtern der Länder ebenfalls Bevölkerungsvorausberechnungen für das jeweilige Land und auch auf tieferer regionaler Ebene erstellt. In die Zuständigkeit der Länder soll durch diese Vorschrift nicht eingegriffen werden.

Zu § 6

Der bisherige § 6, der die Veröffentlichung von Einzelangaben über die Religionszugehörigkeit in bestimmten statistischen Ergebnissen erlaubte, entfällt, da er mit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983, spätestens jedoch mit dem Inkrafttreten des Bundesstatistikgesetzes im Jahr 1987 obsolet geworden ist.

Die neue Vorschrift regelt die Verpflichtung zur Lieferung von Daten zu Lebenspartnerschaften ab dem 9. Mai 2011. Die Fortschreibung erfolgt auf der Datengrundlage des Zensus 2011, durch den erstmals entsprechende Bestandsdaten zur Lebenspartnerschaft erhoben werden.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben geprüft.

Mit dem Gesetz wird das Bevölkerungsstatistikgesetz grundlegend überarbeitet. Die technische Umsetzung dieser Änderungen führt bei den zuständigen Verwaltungen beim Bund und den Ländern zu einmaligem Umstellungsaufwand von rund 235 000 Euro sowie jährlichem Aufwand von ca. 202 000 Euro. Für die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die durch dieses Gesetz zu Datenlieferungen verpflichtet werden, entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen gegebenenfalls einmalige geringe Kosten.

Eine bislang für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft bestehende Auskunftspflicht wird abgeschafft. Die Wirtschaft wird dadurch um rund 1 Mio. Euro entlastet.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 893. Sitzung am 2. März 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Nicht nur das Bevölkerungsstatistikgesetz erfordert eine grundlegende Überarbeitung, sondern das gesamte bisherige Verfahren zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen bedarf – zumindest – der umfassenden Untersuchung dahingehend, ob das bisherige Verfahren noch vertretbar und zeitgemäß ist. Dies gilt umso mehr, als die Europäische Union künftig alle zehn Jahre einen Zensus verpflichtend vorschreibt. Schon aus Kostengründen muss deshalb ergebnisoffen geprüft werden, ob nicht die Einwohnerzahlenermittlung auf eine vollständig neue Basis gestellt werden kann und muss. Angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten sollte und darf nicht ungeprüft hingenommen werden, dass ein Land wie Deutschland im Rahmen des Zensus 2011 seine Einwohnerzahlen – zumindest teilweise – „schätzt“, anstatt sie – wie z. B. die nordischen Länder – vollständig registriert zu ermitteln.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, zeitnah ein Gremium mit Mitgliedern aus allen von dem Themenkomplex Einwohnerzahlenermittlung betroffenen Bereichen (z. B. Melderecht, Statistik, EDV, Datenschutz) einzusetzen, das ergebnisoffen prüft, ob bzw. wann und wie die Einwohnerzahlenermittlung mittel- und langfristig modernisiert, verbessert und gegebenenfalls grundlegend neu gestaltet werden kann.

Begründung

Unabhängig von den Ergebnissen des aktuell laufenden EU-weiten Zensus 2011 müssen schon jetzt erste Überlegungen dahingehend angestellt werden, ob das seit Jahrzehnten bestehende Verfahren zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen – allein schon angesichts der heute gegebenen technischen Möglichkeiten – nicht grundlegend verbessert werden kann. Diese Überlegungen müssen bereits jetzt erfolgen, um im Hinblick auf den nächsten EU-weiten Zensus um das Jahr 2020 gegebenenfalls notwendige Arbeiten und Entscheidungen frühzeitig und umfassend vorbereiten zu können. Dabei dürfen die anzustellenden Überlegungen keinerlei Restriktionen unterworfen werden; das heißt, auch die Aufgabe der heutigen sogenannten Zweigleisigkeit bei der Einwohnerzahlenermittlung (Meldeämter und Statistische Landesämter) und damit eine Einwohnerzahlenermittlung im Verwaltungsbereich selbst muss eine Option bei den anzustellenden Überlegungen sein, zumal dadurch das sogenannte Rückspielverbot nicht mehr tangiert würde.

2. Zu § 2 Absatz 1 und 4 BevStatG

Der Bundesrat stellt fest, dass durch den Wegfall der bisher in § 2 Absatz 3 BevStatG normierten Auskunftspflicht die Anforderungen an eine vollständige und fehlerfreie Datenübermittlung zu statistischen Erhebungen, insbesondere bei einigen Erhebungsmerkmalen des § 2 Absatz 4 BevStatG-E, nicht mehr gewährleistet werden können. Der Bundesrat bittet daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine dem geltenden Recht entsprechende Regelung zur Auskunftspflicht wieder aufgenommen werden kann, um belastbare statistische Ergebnisse erzielen zu können.

Der Bundesrat bittet daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine dem geltenden Recht entsprechende Regelung zur Auskunftspflicht wieder aufgenommen werden kann, um belastbare statistische Ergebnisse erzielen zu können.

Begründung

Dem Standesamt werden regelmäßig nicht alle für die Erhebungsmerkmale in § 2 Absatz 4 BevStatG-E benötigten Daten bekannt; so werden beispielsweise für die Geburtsbeurkundung keine Daten benötigt zum Tag der Geburt des zuvor geborenen Kindes der Mutter, im Regelfall keine Angabe darüber, um das wievielte von der Mutter geborene Kind es sich handelt sowie – teilweise – keine Angaben zum Geburtsstaat. Für die Standesämter gibt es künftig nur eine Verpflichtung zur Datenübermittlung. Da insbesondere keine Auskunftspflicht der Betroffenen und Dritter mehr geregelt ist, werden die Standesämter zukünftig nur noch – gegebenenfalls lückenhaft – vorliegende Daten übermitteln können.

3. Zu § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c – neu –, Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c – neu –, Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a1 – neu –, Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a1 – neu –, § 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a – neu – und b – neu – und § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a – neu – und b – neu – BevStatG

a) § 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Buchstabe ist anzufügen:

„c) Anschrift der Eheleute.“

bb) In Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Buchstabe ist anzufügen:

„c) Anschrift der Lebenspartner.“

cc) In Absatz 4 Nummer 1 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

„a1) Anschrift (Straße und Hausnummer),“

dd) In Absatz 5 Nummer 1 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

„a1) Anschrift (Straße und Hausnummer der gestorbenen Person),“

b) § 4 Satz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. als Hilfsmerkmale

- a) Bezeichnung der Meldebehörde,
 - b) Anschrift des bisherigen und des neuen Wohnortes.“
- c) § 5 Absatz 2 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:
- „3. als Hilfsmerkmale für die Nummer 1 und 2
 - a) Bezeichnung der Meldebehörde,
 - b) Anschrift.“

Begründung

Zur Erstellung der Statistiken nach dem BevStatG werden den Statistischen Ämtern der Länder bislang regelmäßig die Anschriften als Hilfsmerkmal übermittelt. Diese Hilfsmerkmale dienen dazu, die Daten zu plausibilisieren und vollständig sowie fehlerfrei zu erfassen. Nur die Übermittlung der Postleitzahlen, die in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführt wird, ist in bestimmten Fällen fehleranfällig, da sich Postleitzahlen nicht immer zweifelsfrei einer Gemeinde zuordnen lassen. Ein Verzicht auf diese Hilfsmerkmale würde die Qualität der Statistik erheblich gefährden und stünde in deutlichem Widerspruch zu den Bemühungen auf europäischer Ebene die Qualität statistischer Erhebungen gerade auch demografischer Daten zu verbessern (vgl. Unterrichtung durch die Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken zur Demografie, KOM(2011) 903). Deutschland würde damit letztlich den Qualitätsstandard seiner Bevölkerungsstatistik entgegen dem europäischen Trend absenken.

In den Stadtstaaten dient das Hilfsmerkmal zudem auch dazu, eine kleinräumige Auswertung für Teilgebietseinheiten zu ermöglichen. Das in den §§ 2 bis 5 BevStatG-E enthaltene Erhebungsmerkmal „Wohnort“, das dem bisherigen Merkmal „Wohngemeinde“ entsprechen soll, ermöglicht eine kleinräumige Aufbereitung der Daten aus der Bevölkerungsstatistik nicht, da etwa Hamburg und Berlin nur über eine Gemeinde, Bremen über zwei Gemeinden verfügt. Die in der Begründung angeführte Aufnahme der Postleitzahl in die Übermittlung der Daten durch die Meldebehörde führt dabei zu keiner Erleichterung, da die Postleitzahlenbereiche nicht mit den Verwaltungsuntergliederungen überein stimmen. Somit sind auch regionalisierte Auswertungen nach Postleitzahlenbereichen kein sinnvoller Ersatz für die bislang möglichen kleinräumigen Darstellungen der Bevölkerungsstatistik.

Mit der Aufnahme der Anschriften als Hilfsmerkmal und den damit nach den Grundsätzen des § 10 BStatG bestehenden Verwendungsbeschränkungen ist auch sichergestellt, dass insoweit keine datenschutzrechtlich bedenkliche Vermischung von Verwaltungsregistern und Statistik erfolgt.

Mit dem Wegfall der Anschrift wären insbesondere keine kleinräumigen Analysen für die Gesundheitsplanung und die Gesundheitsberichterstattung möglich, da eine regionale Zuordnung lediglich auf die Gemeinde als Ganzes, nicht aber auf die kleineren Einheiten wie Orts- oder Stadtteile vorgenommen werden könnte. Dies betrifft zum Beispiel die Auswertungen der Todesursachenstatistik,

Analysen zur sozialen Lage oder des Krebsregisters und ist auch im Hinblick auf das Versorgungsstrukturgesetz und die dort verankerten Möglichkeiten zur kleinräumigen Bedarfsplanung bedeutsam.

Die Änderung hebt hervor, dass der Parameter „Anschrift“ nicht nur bei den lebend- und totgeborenen Kindern weiterhin erfasst werden soll, sondern auch bei den insgesamt Gestorbenen (Todesursachenstatistik) und der Bevölkerungsfortschreibung.

4. **Zu § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c – neu –, Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c – neu –, Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d – neu – und e – neu –, Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe c – neu – BevStatG**

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Buchstabe ist anzufügen:
 - „c) Angabe darüber, ob die betroffenen Personen von der Meldepflicht befreit sind.“
- b) In Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Buchstabe ist anzufügen:
 - „c) Angabe darüber, ob die betroffenen Personen von der Meldepflicht befreit sind.“
- c) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Buchstaben sind anzufügen:
 - „d) Angabe darüber, ob die betroffenen Personen von der Meldepflicht befreit sind,
 - e) Vor- und Familienname.“
- d) In Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe b ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Buchstabe ist anzufügen:
 - „c) Vor- und Familienname.“

Begründung

Das Hilfsmerkmal „Angabe darüber, ob die betroffenen Personen von der Meldepflicht befreit sind“ wird aus fachstatistischer Sicht benötigt, weil die betroffenen Personen, z. B. Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen, nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Wohnbevölkerung Deutschlands gehören und daher auch nicht im Bevölkerungsbestand enthalten sind. Die Einbeziehungen der Eheschließungen und Lebenspartnerschaften dieses Personenkreises würde demnach die Bevölkerungsstruktur in der Darstellung nach dem Familienstand verzerren.

Ohne das Hilfsmerkmal werden Geburten zu hoch ausgewiesen. Die Bevölkerungszahl wird verzerrt, wenn Geburten von Personen, die nicht der Meldepflicht unterliegen, wie alle anderen Fälle verarbeitet werden. Dies kann auch zu regionalen Ungleichgewichten führen, da Diplomaten oder Angehörige fremder Streitkräfte nicht gleichmäßig über ganz Deutschland verteilt leben. Für ausgewählte Städte, Gemeinden oder Regionen würde

die Bevölkerungsfortschreibung damit ungerechtfertigt eine zu hohe oder zu niedrige Bevölkerung ausweisen.

Die Übermittlung von Vor- und Familiennamen als Hilfsmerkmal in Buchstabe c ermöglicht eine vollständige und fehlerfreie Datenerfassung für die Geburtenstatistik und eine korrekte Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Das Hilfsmerkmal ermöglicht die Plausibilisierung bzw. die Ergänzung der evtl. fehlenden Angabe zum Geschlecht des neugeborenen Kindes; Angaben zu Mehrlingsgeburten können plausibilisiert werden. Mittels des Hilfsmerkmals können die übermittelten Registernummern plausibilisiert und Doppelfälle vermieden werden. Weiterhin kann anhand des Hilfsmerkmals eine Prüfung der Geburtenmeldung und des von der Einwohnermeldebehörde mitgeteilten Zuzugs eines Kindes, das jünger als drei Monate ist, durchgeführt werden. Damit können Fälle berichtet werden, die sowohl als Geburt als auch als Zuzug mitgeteilt werden. Nicht entdeckte Doppelfälle würden das Ergebnis der Bevölkerungsfortschreibung erheblich verfälschen. Dies gilt insbesondere auch für das Erhebungsmerkmal nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe h BevStatG-E, denn die Feststellung, ob bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 StAG erworben wurde, kann regelmäßig erst nach einer Prüfung durch die Ausländerbehörde bekannt werden. Nur durch die Übermittlung von Vor- und Familienname kann die entsprechende Nachlieferung korrekt verarbeitet werden.

Die Übermittlung von Vor- und Familiennamen als Hilfsmerkmal in Buchstabe d ermöglicht die Plausibilisierung bzw. die Ergänzung der evtl. fehlenden Angabe des Geschlechts einer verstorbenen Person. Zudem ermöglicht sie die Plausibilisierung der übermittelten Registernummern und die Vermeidung von Doppelfällen. Weiterhin kann nur durch das Hilfsmerkmal Vor- und Familienname eine korrekte Durchführung der Todesursachenstatistik gelingen. Zur statistischen Auswertung der Todesursache ist es erforderlich, die Sterbefallmitteilung mit der ärztlichen Bescheinigung über den Tod eindeutig zusammenzuführen. Auf der Todesbescheinigung wird in größeren Standesämtern teilweise statt der Registernummer eine sog. Vormerknummer vergeben, um bei noch nicht möglicher Beurkundung gleichwohl eine zeitnahe Bestattung zu ermöglichen. Die erforderliche Zuordnung beider Meldungen ist dann nur über das Hilfsmerkmal Vor- und Familienname möglich.

5. Zu § 2 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b BevStatG

In § 2 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b ist das Wort „Geschlecht,“ durch die Wörter „Geschlecht, Körpergewicht und Körperlänge,“ zu ersetzen.

Begründung

Die Erhebungsmerkmale „Körpergewicht und Körperlänge“ sind wichtige Indikatoren für die Beschreibung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und der Leistungsfähigkeit der Medizin, insbesondere im Zusammenhang mit der Frühgeburtlichkeit. Die Angabe zu Lebendgeborenen nach Geburtsgewicht ist im Indikatorensatz für die Gesundheitsberichterstattung der Länder enthalten. Bei einer Streichung der Merkmale sind negative Auswirkungen auf die Gesundheits- und Sozialberichterstattung absehbar. Die Merkmale müssen aus wissen-

schaftlich-medizinischer Sicht weiterhin im Standesamt erhoben werden. Datenerhebungen nicht-hoheitlicher Akteure im Gesundheitswesen können diese Aufgabe nicht ersetzen.

6. Zu § 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b – neu – und c – neu – BevStatG

§ 4 Satz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. als Hilfsmerkmale:

- a) Bezeichnung der Meldebehörde,
- b) Angabe darüber, ob die betroffenen Personen von der Meldepflicht befreit sind,
- c) Vor- und Familienname.“

Begründung

Das Hilfsmerkmal in Buchstabe b wird aus fachstatistischer Sicht benötigt, da die betroffenen Personen, z. B. Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen, nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Wohnbevölkerung Deutschlands gehören und daher auch nicht im Bevölkerungsbestand enthalten sind.

Bei den Wanderungen werden Zu- und Fortzüge überhöht dargestellt, wenn auch Personen, die nicht der Meldepflicht unterliegen, gezählt werden. Die Bevölkerungszahl wird verzerrt, wenn Fortzüge von Personen, die nicht der Meldepflicht unterliegen, wie alle anderen Fälle verarbeitet werden. Dies kann zu regionalen Ungleichgewichten führen, da Diplomaten oder Angehörige fremder Streitkräfte nicht gleichmäßig über ganz Deutschland verteilt leben. Für ausgewählte Gemeinden, Städte oder Regionen würde die Bevölkerungsfortschreibung damit ungerechtfertigt eine zu hohe oder zu niedrige Bevölkerung ausweisen.

Die Übermittlung von Vor- und Familiennamen als Hilfsmerkmal ermöglicht auf Seiten der Wanderungsstatistik eine vollständige und fehlerfreie Datenerfassung von Originalmeldefällen sowie eine vollständige und fehlerfreie Verarbeitung von Korrekturen, die aufgrund von Melderegisterbereinigungen anfallen und gemäß § 4a MRRG und beispielsweise gemäß Artikel 10 BayMeldG an die Statistik zu übermitteln sind.

Mittels Vor- und Familiennamen kann die Plausibilisierung bzw. die Ergänzung der evtl. fehlenden Angabe zum Geschlecht einer betroffenen Person stattfinden, ebenso können Doppelfälle infolge EDV-Fehler aufgedeckt werden. Anhand Vor- und Familiennamen kann eine Prüfung der Geburtenmeldung und des von der Einwohnermeldebehörde mitgeteilten Zuzugs eines Kindes, das jünger als drei Monate ist, durchgeführt werden, sodass Doppelfälle vermieden werden. Schließlich kann die Bevölkerungsstatistik nur unter Verwendung von Vor- und Familiennamen die Korrekturen, die gemäß melderechter Vorschriften nach Melderegisterbereinigungen durchzuführen sind, den vorher übermittelten Originalmeldefällen korrekt zuordnen und verarbeiten.

Die Übermittlung von Vor- und Familiennamen als Hilfsmerkmal ermöglicht auf Seiten der Wanderungsstatistik zudem die Ermittlung der Langzeitmigranten. Zur Erfül-

lung einer neuen Lieferverpflichtung nach der EG-Verordnung Wanderung muss künftig bei einem Zuzug aus dem Ausland und einem Aufenthalt im Ausland von unter zwölf Monaten (Kurzzeitemigrant) der Zuzug mit dem vorangegangenen Fortzug ins Ausland zusammengeführt werden. Bei einem Fortzug ins Ausland mit Aufenthalt von unter zwölf Monaten in Deutschland muss ebenfalls der Fortzug mit dem vorangegangenen Zuzug zusammengeführt werden. Mit dieser Unterscheidung kann künftig eine systematische Überschätzung der Zu- und Fortzüge von Kurzzeitmigranten vermieden werden. Der Informationsgewinn liegt auch im nationalen und im landesinternen Interesse. Ohne die Hilfsmerkmale Vor- und Familienname könnten nur unzuverlässige und kostenintensive Hilfskonstrukte für die Zusammenführung benutzt werden.

7. Zu § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b – neu – BevStatG

§ 5 Absatz 2 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

- „3. als Hilfsmerkmale für die Nummern 1 und 2
- a) Bezeichnung der Meldebehörde,
 - b) Angabe darüber, ob die betroffenen Personen von der Meldepflicht befreit sind.“

Begründung

Das Hilfsmerkmal unter § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b – neu – BevStatG-E wird aus fachstatistischer Sicht benötigt, da die betroffenen Personen, z. B. Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen, nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Wohnbevölkerung Deutschlands gehören und daher auch nicht im Bevölkerungsbe-

stand enthalten sind. Die Fortschreibungen müssen dieselben statistischen Parameter aufweisen wie der Bestand, da ansonsten Verzerrungen eintreten.

8. Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei der Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes die Umsetzungsfristen berücksichtigt wurden, die für die Fortentwicklung der XÖV-Standards XPersonenstand und XMeld gelten, sowie gegebenenfalls um entsprechende Nachbesserung.

Begründung

Die elektronische Übermittlung der Daten bemisst sich für Standesämter nach § 63 Absatz 1 und 3 PStV. Die erforderlichen Mitteilungen wurden im Datenaustauschformat XPersonenstand modelliert, so auch die Mitteilungen an die Statistischen Landesämter. Sollte es im Hinblick auf die zu übermittelnden Daten zu Veränderungen kommen, sind die Umsetzungsfristen für die Verfahrenshersteller zu beachten. So haben die Verfahrenshersteller im Personenstandswesen nach Veröffentlichung von Änderungen an der Spezifikation im Bundesanzeiger neun Monate Zeit, die Fachverfahren zu implementieren (als Umsetzungsstichtage sind der 1. Mai und der 1. November eines Jahres vorgegeben). Entsprechendes gilt für die Datenübermittlungen durch die Meldebehörden. Die in den Fachverfahren der Meldebehörden abgebildeten Nachrichten an die Statistik müssen an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst werden. Angesichts des hierfür erforderlichen zeitlichen Vorlaufs sollten die sowohl für das Personenstandswesen als auch für das Meldewesen in den XÖV-Standards verbindlich vorgegebenen Release-Termine berücksichtigt werden.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das BevStatG, das aus dem Jahr 1957 stammt und seither im Wesentlichen unverändert ist, neu gefasst und dabei an verschiedene Gesetzesänderungen der letzten Jahre angepasst. Ferner verfolgt der Entwurf das Ziel, sowohl fachstatistisch gebotene Verbesserungen umzusetzen als auch datenschutzrechtliche Standards zu berücksichtigen.

Die unter dem Begriff Bevölkerungsstatistik zusammengefassten Statistiken werden als Sekundärstatistiken ausgestaltet, das heißt es werden weit überwiegend Verwaltungsdaten genutzt, die z. B. in den Melde- und Personenstandsregistern aufgrund eigener Aufgabenwahrnehmung bereits vorhanden sind. Die Behörden sind künftig nicht mehr verpflichtet, Daten zu erheben, die sie für eigene Zwecke nicht benötigen. Dies entspricht datenschutzrechtlichen Anforderungen, trägt aber gleichzeitig dazu bei, die kommunalen Behörden zu entlasten, weil bei ihnen kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Die Übermittlung von Hilfsmerkmalen wird auf das absolut notwendige Maß reduziert. Damit werden die statistischen Ämter in die Lage versetzt, die ihnen übermittelten Daten zu plausibilisieren. Gleichzeitig wird vermieden, dass Parallelstrukturen im Bereich der statistischen Ämter entstehen, die zum Beispiel ein – zumindest zeitweiliges – personenbezogenes „Doppel“ von Daten aus Personenstandsregistern fortzuschreiben.

Dies vorausschauend nimmt die Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates vom 2. März 2012 wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Expertengremium wird einzusetzen sein, sobald im Rahmen der Auswertung des Zensus 2011 valide Angaben zur Qualität der Melderegister vorhanden sind, weil dann die Basis für eine ergebnisoffene Prüfung und Neubewertung des Verfahrens zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen vorliegt.

Zu Nummer 2**Zu § 2****Zu den Absätzen 1 und 4 BevStatG**

(Wiederaufnahme einer Regelung zur Auskunftspflicht)

Die Bundesregierung kann der Prüfbitte des Bundesrates nicht entsprechen.

Die Bevölkerungsstatistik ist eine Sekundärstatistik, das heißt es werden dabei keine neuen Primärerhebungen angeordnet, sondern nur bereits vorhandene Verwaltungsdaten abgefragt. Die betroffenen Behörden übermitteln daher nur die Daten an die statistischen Ämter, die sie für ihre eigenen Aufgaben aufgrund der für diese Aufgaben zugrundeliegenden Gesetze (Melderechtsrahmengesetz, Personenstandsgesetz) erhoben haben. Der Wegfall der Auskunftspflicht führt zudem zu einer Entlastung der Standesämter.

Zu Nummer 3**Zu § 2**

Zu Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c – neu –, Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c – neu –, Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a1 – neu –, Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a1 – neu –

Zu § 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a – neu – und b – neu –

Zu § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a – neu – und b – neu – BevStatG (Aufnahme des Merkmals „Anschrift“)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass das Merkmal „Anschrift“ ausschließlich als Hilfsmerkmal und nicht als Erhebungsmerkmal aufgenommen wird. Hilfsmerkmale dienen zur Überprüfung der erhobenen Angaben auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit und sind gemäß § 12 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz zu löschen, sobald dieser Prozess abgeschlossen ist. Ferner sind sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren. Die vom Bundesrat aufgeführten Gründe zeigen keinen Bedarf auf, die „Anschrift“ dauerhaft als Erhebungsmerkmal zu speichern. Daher kann die „Anschrift“ auch in § 2 Absatz 4 und 5 nicht als Erhebungsmerkmal übermittelt werden, sondern ist in § 2 Absatz 4 als neuer Buchstabe d der Nummer 2 und in § 2 Absatz 5 als neuer Buchstabe der Nummer 2 – und damit jeweils als Hilfsmerkmal – aufzunehmen.

Bei den neu aufgenommenen Hilfsmerkmalen zu §§ 4 und 5 BevStatG handelt es sich um die „gegenwärtige Anschrift“ im Sinne des Melderechts.

Zu Nummer 4**Zu § 2**

Zu Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c – neu –, Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c – neu –, Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d – neu – und e – neu –, Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe c – neu – BevStatG (Aufnahme der Hilfsmerkmale „Befreiung von der Meldepflicht“ und „Vor- und Familienname“)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nicht meldepflichtige Personen werden nicht systematisch in den Melderegistern geführt. Auch gibt es bei den kommunalen Meldebehörden keine bundesweit einheitliche Praxis, Personen gesondert zu erfassen, die ausnahmsweise bei der Meldebehörde vorsprechen, um sich mit ausdrücklicher Berufung auf ihre Befreiung von der Meldepflicht freiwillig in Melderegister eintragen zu lassen. Würde die Übermittlung eines Hilfsmerkmals „Befreiung von der Meldepflicht“ in das BevStatG aufgenommen, müssten die kommunalen Melde- und Standesämter zudem einzelfallbezogen prüfen, ob die Befreiung tatsächlich besteht oder noch immer besteht. Die dadurch verursachten Mehrbelastungen stünden in krassem Missverhältnis zu den dabei zu erreichenden statistischen

Verbesserungen bei der Ermittlung der Daten, welche für die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Kommunen benötigt werden. Zudem hat der Bundesrat eine Optimierung des Verfahrens der amtlichen Einwohnerzahlen angeregt.

Das Hilfsmerkmal „Vor- und Familienname“ ist für die Durchführung der Statistik nicht erforderlich und wird daher abgelehnt. Für Prüfzwecke und zur Plausibilisierung reichen die Hilfsmerkmale „Anschrift“ und „Registernummer“ aus; über die Registernummer kann in Zweifelsfällen der betreffende Personenstandsfall beim zuständigen Standesamt aufgefunden und abgeglichen werden. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass die im Zuge elektronischer Vorgangsbearbeitung von den Standesämtern zu erfassenden statistischen Daten nicht doppelt oder in hohem Maße falsch erhoben werden. Angesichts der geringen Zahl von fehlerhaften Datenlieferungen erscheint es unverhältnismäßig, für alle statistisch erfassten Geburten und Sterbefälle in Deutschland auch die zugehörigen Namen zu speichern. Es bestehen auch grundsätzliche datenschutzrechtliche Bedenken dagegen, dass mit Hilfe dieser personenbezogenen Daten neben den bestehenden Personenstandsregistern zumindest zeitweise personenbezogene statistische Parallelregister erstellt werden.

Zu Nummer 5

Zu § 2

Zu Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b BevStatG

(Aufnahme des Erhebungsmerkmals „Körpergewicht und Körperlänge“)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Angaben zu „Körpergewicht und Körperlänge“ bei Geburten werden nicht in die Personenstandsregister eingetragen und somit von den Standesämtern auch nicht für eigene Verwaltungszwecke erhoben. Die Erhebung solcher Daten gehört in den Bereich der Gesundheitsstatistiken, bei denen im Sachzusammenhang ggf. auch Auskunftspflichten zu regeln sind. Derzeit liegen bereits Angaben zum Körpergewicht und zur Körperlänge von Neugeborenen aufgrund von Daten der Krankenhäuser vor, die auch zum Zwecke der Bevölkerungsstatistik zugänglich gemacht werden können. Deshalb können die kommunalen Standesämter künftig von arbeitsaufwendigen Nachfragen und Nacherhebungen zu solchen speziellen Merkmalen entlastet werden.

Zu Nummer 6

Zu § 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b – neu – und c – neu – BevStatG

(Aufnahme der Hilfsmerkmale „Befreiung von der Meldepflicht“ und „Vor- und Familienname“)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Auf die Ausführungen zu Nummer 4 wird verwiesen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass auch Bevölkerungsstatistiken auf die Nutzung vorhandener Registerdaten abstellen. Insbesondere die stets aktuell geführten Melde- und Personenstandsregister sind verlässliche Datenlieferanten. Auch für Zwecke der Wanderungsstatistik bedarf es deshalb keines personenbezogenen statistischen Paralleldatenbestandes, um über die Aufnahme des Hilfsmerkmals „Vor- und Familienname“ die Langzeitmigranten zu ermitteln. Gemäß § 12 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz sind die Hilfsmerkmale unverzüglich nach Überprüfung der erhobenen Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu löschen und können daher nicht über einen längeren Zeitraum bei den statistischen Ämtern gespeichert werden. Soweit eine Ermittlung von „Kurzzeit- bzw. Langzeitmigranten“ erforderlich ist, müssen die entsprechenden Auswertungen durch die Meldebehörden vorgenommen und nur deren Ergebnisse an die statistischen Ämter übermittelt werden.

Zu Nummer 7

Zu § 5

Zu Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b – neu – BevStatG
(Aufnahme des Hilfsmerkmals „Befreiung von der Meldepflicht“)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Auf die Ausführungen zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 8

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine Änderung der Inkrafttretensregelung nicht erforderlich, da diese unabhängig von der Fortentwicklung der XÖV-Standards XPersonenstand und XMeld ist.

Das Gesetz legt keinen einheitlichen Standard für die Datenübermittlung der Melde- und Personenstandsbehörden an die statistischen Ämter fest. Die Meldebehörden können die Daten damit weiter so übermitteln, wie sie dies bislang getan haben.

Für die Personenstandsbehörden, die die Daten im Format XPersonenstand übermitteln, soll als Übergangslösung ab dem 1. Januar 2013 die bisherige Schnittstelle in modifizierter Version unter Einbeziehung der nach dem neuen BevStatG zu übermittelnden Daten verwendet werden. Ab dem 1. Januar 2014 soll die Datenübermittlung durch das dann angepasste Format XPersonenstand erfolgen.

